

Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Stadt Lohr a. Main

Vom 02. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung:

§1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Stadt Lohr a. Main benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinneren her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Die Straßenbezeichnung eines Grundstücks richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Lohr a. Main über die Zuordnung. Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Stadt Lohr a. Main, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§3

Vorläufige Hausnummer, Ummummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Numerierung einer Straße noch nicht überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Stadt Lohr a. Main kann aus dringenden Gründen die Ummummerierung der Gebäude vornehmen. Für Ummummerierungen finden die Bestimmungen der Satzung ebenfalls Anwendung.

§4

Zuteilung der Hausnummern

Die Stadt Lohr a. Main teilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu.

§5

Nummerierungspflicht, Beschaffungs- und Kostentragungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Der Grundstückseigentümer ist zur Hausnummerierung verpflichtet. Die Beschaffung der Hausnummernschilder obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer trägt die Beschaffungs-, Anbringungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausnummernschilder.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Stadt Lohr a. Main binnen angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt Lohr a. Main berechtigt, die Hausnummernschilder auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beschaffen und anzubringen.

§6

Art und Weise der Anbringung

- (1) Die Hausnummern sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

- (2) Sofern der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungsort die zur Straßen liegende Gebäudeseite zu wählen.
- (3) Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Hausnummernschild ist mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§7

Duldungspflicht

Der Grundstückseigentümer und der Eigentümer der baulichen Anlagen haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.

§8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Lohr a. Main vom 08.10.1962, 27.09.1972 und 12.06.1978 außer Kraft.

Lohr a. Main, den 02.12.1999
Stadt Lohr a. Main


Selinger
Erster Bürgermeister

